



*Berufsverband  
Information Bibliothek e.V.*

---

# Die neue Entgeltordnung VKA

Kommission für Eingruppierungsberatung (KEB)

---

- 1. Struktur der neuen Entgeltordnung VKA**
- 2. Neuerungen ab 01.01.2017**
  - 1. Überblick**
  - 2. In den einzelnen Entgeltgruppen**
- 3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen**
- 4. Unbestimmte Rechtsbegriffe in den Tätigkeitsmerkmalen**
- 5. Höhergruppierungsanträge aufgrund der neuen EGO**  
**Vorgehen, Fristen, Informationen**
- 6. Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nach dem 28.02.2017**
- 7. Exkurs: Tätigkeitsbeschreibungen**
- 8. Zusammenfassung**
- 9. Literatur**

# 1. Entgeltordnung VKA (1)

Bisherige Struktur der Vergütungsordnung:

- TVÖD-VKA seit dem 1. Oktober 2005 in Kraft, aber ohne neue Entgeltordnung
- weiterhin gültig: Vergütungsordnung (= Anlage 1a des BAT)
- darin: spezielle Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Büchereien  
→ Entgeltgruppen (EG) 2, 3, 5, 6, 9 (klein & groß), 10

# 1. Entgeltordnung VKA (2)

## Kritik an der bisherigen Vergütungsordnung

- ab EG 9 aufwärts Eingruppierung nach Kriterien wie Bestandsgröße, Ausleihzahlen, Unterstellungsverhältnissen
- keine Eingruppierungsmöglichkeit in EG 11 und 12
- Ausbildungsabschlüsse und Bibliothekstypen überholt
- FAMI nicht enthalten
- EG 8 nur außertariflich
- „Sonstige Beschäftigte“ (ohne Diplom/Bachelor) höchstens in EG 9
- Im Gegensatz zum allgemeinen Teil (Büro-/Verwaltungsdienst) Schlechterstellung der Bibliotheksbeschäftigten, da dort
  - Eingruppierung bis EG 12 möglich
  - Bewährungsaufstiege möglich
  - niedrigere Anforderungen für gleiche EGs

## 2. Neuerungen ab 01.01.2017

### 2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (1)

- Anwendung der allgemeinen Eingruppierungsmerkmale des Büro-/ Verwaltungsdienstes (mit „unbestimmten Rechtsbegriffen“) auf die „Beschäftigte in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten“
- damit Streichung von nicht mehr zeitgemäßen Tätigkeitsmerkmalen wie z.B. Bestandsgröße, Ausleihzahlen, Unterstellungsverhältnisse
- Eröffnung von Höhergruppierungsmöglichkeiten

## 2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (2)

- Erweiterung um die Entgeltgruppen 4, 7, 8 (bisher außertariflich), 9a,b,c sowie 11 und 12
- Einstiegseingruppierung für FAMI (weil 3jährige Berufsausbildung) grundsätzlich in Entgeltgruppe 5 bei entsprechenden Tätigkeiten
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss und entsprechenden Tätigkeiten grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b
- Öffnung der EG 9 aufwärts für „sonstige Beschäftigte“ (z.B. Quereinsteiger)
- Gleichstellung der Masterabschlüsse mit den wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen (in den „Vorbemerkungen“)

## 2.1 Überblick über die allgemeinen Änderungen (3)

- Ab 1.3.2017 erfolgen Höhergruppierungen aufgrund veränderter Tätigkeiten grundsätzlich stufengleich, allerdings ohne Anrechnung der Stufenlaufzeiten
- Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung erfolgen nach dem bisherigen Verfahren (§17 Abs. 4 TVöD)
- Erwartete Mehrkosten durch Höhergruppierungen werden kompensiert durch das Einfrieren der Jahressonderzahlung für die Jahre 2016 bis 2018 sowie durch eine Absenkung derselben ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozent

## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (1)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
<b>EG 2</b>	Vorwiegend mechanische Tätigkeiten <i>oder</i> Einfachere Tätigkeit	Einfache Tätigkeiten
<b>EG 3</b>	Schwierigere Tätigkeit	Fachliche Einarbeitung in einfache Tätigkeiten
<b>EG 4</b>	-	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mind. ¼ gründliche Fachkenntnisse</li> <li>2. Schwierige Tätigkeiten</li> </ol>
<b>EG 5</b>	Gründliche Fachkenntnisse	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeschl. Berufsausbildung &amp; entsprechende Tätigkeit</li> <li>2. Gründliche Fachkenntnisse</li> </ol>



## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (2)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
<b>EG 6</b>	Gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und nicht unerheblicher Anteil (=1/4) selbstständiger Leistungen	Heraushebung aus EG 5 durch gründliche & vielseitige Fachkenntnisse
<b>EG 7</b>	-	Heraushebung aus EG 6 durch 1/5 selbstständige Leistungen
<b>EG 8</b>	<b>Nur außertariflich!</b> Gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend (>1/2) selbstständige Leistungen	Heraushebung aus EG 6 durch 1/3 selbstständige Leistungen

## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (3)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
<b>EG 9a</b>	-	Heraushebung aus EG 6 durch selbstständige Leistungen
<b>EG 9 (klein)</b>	Dipl.-Bibl. und entsprechende Tätigkeit	<b>9b</b> 1. Hochschulbildung bzw. sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit 2. gründliche, umfassende Fachkenntnisse & selbstständige Leistungen
<b>EG 9 (groß)</b>	Fachausbildung ÖB & Unterstellung, Bestand, Ausleihen...	
		<b>9c</b> Heraushebung aus EG 9b durch besondere Verantwortung

## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (4)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
<b>EG 10</b>	Fachausbildung ÖB & Leiter, Bestand, Ausleihen...	Heraushebung aus EG 9c durch 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung
<b>EG 11</b>	-	Heraushebung aus EG 9c durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung
<b>EG 12</b>	-	Heraushebung aus EG 11 durch Maß an Verantwortung

## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (5)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
<b>EG 13</b>	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</li><li><b>2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.</b></li></ol>

## 2.2 Änderungen in den einzelnen Entgeltgruppen (6)

	Bisherige BAT-VergO (Bibl.)	Neue EGO ab 2017
<b>EG 14</b>	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Heraushebung aus EG 13 FG 1 durch mindestens 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung <b>oder</b> hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben</li> <li>2. <i>Vgl. Wortlaut bei EG 13 FG 2</i></li> <li>3. Mind. 3 Unterstellte der EG 13</li> </ol>
<b>EG 15</b>	(Eingruppierung nach allg. Tätigkeitsmerkmalen)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Heraushebung aus EG 13 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung <b>sowie</b> erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung</li> <li>2. <i>Vgl. Wortlaut bei EG 13 FG 2</i></li> <li>1. Mind. 5 Unterstellte der EG 13</li> </ol>

### 3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (1)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
<b>EG 2 &gt; EG 3</b>	... wenn die „einfache Tätigkeit“ eine „eingehende Einarbeitung“ erfordert
<b>EG 2 &gt; EG 4</b>	... wenn zu den EG 3-Anforderungen noch 1/4 Fachkenntnisse hinzukommen
<b>EG 3 &gt; EG 4</b>	relativ „sichere“ / leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der nahezu identischen Wortlaute alt >< neu
<b>EG 5</b>	FAMIs bei entspr. Tätigkeit zwingend in EG 5!
<b>EG 5 &gt; EG 6</b>	... wenn neben „gründlichen“ auch „vielseitige“ Fachkenntnisse erforderlich
<b>EG 5 &gt; EG 7</b>	... wenn zusätzlich den EG 6-Anforderungen auch 1/5 selbstständige Leistungen erforderlich

### 3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (2)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
<b>EG 6 &gt; EG 7</b>	relativ „sichere“ / leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der selbstständigen Leistungen 1/4 >< 1/5
<b>EG 6 &gt; EG 8</b>	... wenn statt 1/4 selbstständige Leistungen 1/3 erforderlich sind
<b>EG 8 &gt; EG 9a</b>	relativ „sichere“ / leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der nahezu identischen Wortlaute alt >< neu
<b>EG 8 &gt; EG 9b</b>	... wenn „umfassende“ statt „vielseitige“ Fachkenntnisse erforderlich

#### FAZIT

Höhergruppierungsmöglichkeiten in den EG 2 bis 9a/b meist aufgrund neuer Qualifikations- und/oder Zeit-Anteile!

### 3. Möglichkeiten für Höhergruppierungen (3)

Höhergruppierungsmöglichkeit	Notwendige Voraussetzung für Höhergruppierung
EG 9 (klein) > EG 9b	relativ „sichere“ / leicht nachzuweisende Höhergruppierung aufgrund der nahezu identischen Wortlaute alt >< neu
EG 9 (groß) > EG 9c / 10 / 11 / 12	... wenn statt der bisherigen Merkmale (Funktion, Bestand, Ausleihen) die neuen “qualitativen“ Anforderungen erfüllt werden!
EG 10 > EG 11 / 12	

#### Automatische Überleitung

EG 9 (klein) > EG 9a *und*

EG 9 (groß) > EG 9b

#### FAZIT

Höhergruppierungsmöglichkeiten in den EG 9b bis 12 meist aufgrund neuer Begrifflichkeiten / Wegfall der speziellen Tätigkeitsmerkmale!



## 4. Unbestimmte Rechtsbegriffe i.d. Tätigkeitsmerkmalen

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmal ab 2017
EG 2	Einfache Tätigkeit
EG 3	eingehende fachliche Einarbeitung über EG 2 hinaus
EG 4	Schwierige Tätigkeiten
EG 4 / 5	Gründliche Fachkenntnisse
EG 6	Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
EG 7 - 9b	selbstständige Leistungen
EG 9b	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse
EG 9c	Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit
EG 10 - 11	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung
EG 12	Herausgehobenes Maß der Verantwortung
EG 13	Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung
EG 14	besondere Schwierigkeit und Bedeutung bzw. hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
EG 15	besondere Schwierigkeit und Bedeutung bzw. Maß der damit verbundenen Verantwortung

## 4.1 Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

- Unbestimmte Rechtsbegriffe eines Abschnitts der EGO bauen durchgängig aufeinander auf
- Prüfung der zur Anwendung kommenden unbestimmten Rechtsbegriffe: beginnend beim „Einfachsten“ zum jeweils Nächsthöherwertigen  
(Parallel zu geforderten Ausbildungsvoraussetzungen)
- Bewertung der auszuübenden Tätigkeiten:
  1. rein qualitativ für jeden einzelnen Arbeitsvorgang
  2. „zusammenfassende Beurteilung“ über alle Arbeitsvorgänge hinweg
  3. abschließende Bewertung der gesamten auszuübenden Tätigkeit auf Grundlage der ermittelten Zeitanteile je Arbeitsvorgang  
(s. hierzu auch [Punkt 7. Tätigkeitsbeschreibung](#))

## 4.2 Art der Tätigkeiten

Einfache Tätigkeiten (EG 2)	Tätigkeiten, die sich aus der EG 2 dadurch herausheben, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern (EG 3)	Schwierige Tätigkeiten (EG 4 FG 2)
<p><b>Erläuterung</b></p> <p><i>„Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch Ausbildung, aber eine Einweisung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich ist.“ **</i></p>	<p><b>Kommentierung entspricht dem Wortlaut des Merkmals</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- etwas erweiterter Aufgabenbereich mit geringen Gestaltungsmöglichkeiten</li> </ul> <p><b>Keine Rechtsprechung bekannt</b></p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p><i>„Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der EG 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.“ **</i></p> <p><b>Kommentierung:</b> Steigerung gegenüber der einfachen Tätigkeit</p>
<p>Führen von Benutzungsstatistik, einfache Buchreparaturen, Vorsortieren zurückzustellender Bücher *</p>	<p>Einsortieren der neu eingehenden Zeitschriften zum Bestand, Vervielfältigungs-/Scanarbeiten, Heraussuchen / Rückstellen von Medien, Bearbeiten von Anmeldungen, einfache Kontoauskünfte *</p>	<p>Neuzugänge inventarisieren, einfache Auskünfte erteilen (z.B. bibliografische Informationen ermitteln) *</p>

\* Beispiele des BVA \*\* Klammersatz EGO

## 4.3 Fachkenntnisse

<b>Gründliche Fachkenntnisse (EG 4 FG 1 / EG 5 FG 2)</b>	<b>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (EG 6)</b>	<b>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse (EG 9b)</b>
<p><b>Kommentierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- spezifische, gefestigte fachliche Kenntnisse zur Beurteilung und Erledigung von alltäglichen und abgewandelten Aufgaben</li> <li>- unerheblich, wie die erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden</li> </ul> <p><b>Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichen Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art</li> </ul>	<p><b>Kommentierung und Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung bzw. Steigerung der gründlichen Fachkenntnisse dem Umfang nach</li> <li>- allerdings nicht nur rein quantitativ sondern auch bzgl. inhaltlichem Umfang und Vielfältigkeit der Fachkenntnisse</li> </ul>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p><i>„Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den (...) gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.“ **</i></p> <p><b>Kommentierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- stärkere verknüpfende Gedankenleistung erforderlich</li> </ul>
<p>allg. Auskunftserteilung, Durchführen von Bibliothekseinführungen, Ausheben und Rückstellen bei komplexen Signatursystemen *</p>	<p>bibliografische Vorakzession, Führen der Fortsetzungskartei, Inventarisierung, Auskünfte zu Bestand und Nutzung *</p>	<p>fachliche Bibliotheksleitung, Akzession *</p>

\* Beispiele des BVA \*\* Klammersatz EGO

## 4.4 Selbstständige Leistungen

<b>Tätigkeit erfordert mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen (EG 7)</b>	<b>Tätigkeit erfordert mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen (EG 8)</b>	<b>Tätigkeit erfordert selbstständige Leistungen (= mehr als 50%) (EG 9a/9b FG 2)</b>
<b>Kommentierung und Rechtsprechung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- selbstständige Entscheidung zur Aufgabenerfüllung mit nicht unerheblicher eigener geistiger Leistung, Vorhandensein von Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum</li><li>- Unterschriftsbefugnis NICHT nötig</li></ul> <p>Erwerbungsanschläge, einfache Formalkatalogisierung, Auskünfte zu Bestand und Nutzung, Beheben von einfachen Problemen im Bereich Erwerbung / Ersatzbeschaffung, bibliografische Ermittlung und Bestellung von Fernleihen *</p>		

\* Beispiele des BVA

## 4.5 Verantwortung und Bedeutung

Heraushebung durch besondere Verantwortung (EG 9c)	Heraushebung durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung (EG 10 / 11 / 13 / 14)	Heraushebung durch besonderes Maß der Verantwortung (EG 12 / 13 / 15)
<p><b>Kommentierung und Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortung, dass im übertragenen Aufgabenbereich zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, vorschriftsmäßig und pünktlich ausgeführt werden</li> <li>- Verantwortung für Mitarbeiter, Sachen, Arbeitsabläufe, zu erreichende Ergebnisse oder technische Zusammenhänge</li> </ul>	<p><b>Kommentierung und Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beide Merkmale müssen nebeneinander erfüllt werden!</li> </ul> <p><b>Bedeutung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrifft die Größe des Aufgabengebietes, die Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder die Auswirkungen der Tätigkeit</li> <li>- Tätigkeit muss für ‚nachfolgende Bearbeiter richtungsweisend‘ sein</li> <li>- BAG: Forderung nach Grundsatz-/Richtlinienentscheidungen = <u>tarifwidrig</u> übertrieben</li> </ul> <p><b>Schwierigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erhebliche Heraushebung aus den umfassenden Fachkenntnissen und selbstständigen Leistungen</li> <li>- deutlich höhere erforderliche fachliche Qualifikation, z.B. Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens, außergewöhnliche Erfahrungen, Spezialkenntnisse</li> </ul>	<p><b>Rechtsprechung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zugrundeliegende Anforderungen („besonders verantwortungsvoll“, „wiss. Hochschulbildung“, „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“) <b>müssen „erheblich“ übertroffen werden</b></li> <li>- Insbesondere Steigerung gegenüber der Anforderung „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“</li> <li>- <b>BAG: besonders herausragende Spitzenstellungen im gD bzw. hD</b></li> </ul>
<p>fachliche Leitung Bibliothek, Erwerbungsentscheidung *</p>	<p>Verhandlungsführung, Konzepterarbeitung EG 14: Auswirkung auf Fachpublikum/Image der Einrichtung, umfangreiche Gremien- und Veranstaltungsarbeit</p>	<p>Erwerbungsprofil/Konzepte/ Handlungsempfehlungen erarbeiten, steuern, sichern *</p>

## 5. Höhergruppierungsanträge aufgrund der neuen EGO (1)

Höhergruppierungsmöglichkeiten in vielen Fällen möglich:

- da Tätigkeiten im bisherigen „Bibliothekstarif“ schlechter bewertet waren als in den „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“
- Eröffnung neuer Entgeltgruppen

1. Geht das nicht alles automatisch?

2. Fristen für Anträge

3. Was benötige ich für eine Antragstellung?

4. Lohnt sich der Antrag für mich?

5. Antrag auf Höhergruppierung

## 5.1 Geht das nicht alles automatisch?

- **Keine** automatische Überprüfung der Eingruppierung, nur auf Antrag
- **Automatische Überleitungen (keine Höhergruppierung):**
  - derzeit in Entgeltgruppe 9 mit Stufe 6 („Große EG 9“) eingruppiert → Überleitung nach Entgeltgruppe 9 b
  - derzeit in Entgeltgruppe 9 ohne Stufe 6 („Kleine EG 9“) eingruppiert → Überleitung nach Entgeltgruppe 9 a
  - In beiden Fällen Erhalt der bisherigen Stufenlaufzeit
  - Unabhängig davon eigene Höhergruppierungsmöglichkeit nach EG 9b bzw. 9c ff. prüfen!



## 5.2 Fristen für Anträge

- Anträge **längstens** bis 31.12.2017 möglich, wirken automatisch zurück zum 01.01.2017  
Danach keine Anträge mehr möglich!
- Ausnahme: Ruhendes Arbeitsverhältnis **am** 01.01.2017 (z. B. Elternzeit, Krankheit ohne Lohnfortzahlung...)  
→ Beginn des Antragsjahres = Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit  
  
Aber: bei Eintritt des „Ruhens“ **nach** dem 01.01.2017 keine Verlängerung der Antragsmöglichkeit in das Jahr 2018 hinein!

## 5.3 Was benötige ich für eine Antragstellung?

- Aktuelle Tätigkeitsbeschreibung ([vgl. 7. Tätigkeitsbeschreibungen](#))
- Kenntnis von
  - derzeitiger EG und Stufe
  - „Stand“ innerhalb dieser Stufe
  - Datum evtl. weiterer Stufenaufstiege,
  - Zulagen

vgl. Entgeltabrechnung oder Nachfrage bei Personalstelle
- Rechenergebnis, ob sich ein Antrag lohnt ([vgl. 5.4](#))

## 5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (1)

- Höhergruppierungen aufgrund der neuen EGO erfolgen nach §17 (4) TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung
- Das heißt: **keine stufengleiche Höhergruppierung**, sondern Eingruppierung in diejenige Stufe der höheren EG, deren Entgelt mindestens dem bisherigen Entgelt entspricht (ggf. zzgl. Garantiebetrags)
- Deshalb **individuelle Vergleichsrechnung** nötig zwischen  
Verbleiben in jetziger EG < > Höhergruppierung
  - unter Beachtung von Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe, verbleibender Lebensarbeitszeit, bevorstehender Arbeitgeberwechsel etc.
  - zusätzlich beachten: Jahressonderzahlungen, Strukturausgleich, Zulagen (Kinderzulage bleibt unberührt)

## 5.4 Lohnt sich der Antrag für mich? (2)

**Jahressonderzahlung:** kann bei einer höheren Entgeltgruppe sinken

Entgeltgruppen	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		Bemessungs- grundlage
	2016	2017	2016	2017	
<b>EG 1 bis EG 8</b>	87,89%	82,05%	65,92 %	61,54 %	Durchschnittliches Entgelt der Monate Juli, August und September
<b>EG 9a bis EG 12</b>	78,13%	72,52%	58,60 %	54,39 %	
<b>EG 13 bis EG 15</b>	58,59%	53,43%	43,94 %	40,07 %	

Selten vorhanden – individuelle Beratung durch Personalstelle nötig:

**Strukturausgleich:** Höhergruppierungen werden angerechnet (§29c Abs. 6, S. 1 + 2 TVÜ-VKA)

**Vergütungsgruppen-** sowie **Techniker-, Meister-, Programmierer-Zulagen** entfallen bei Höhergruppierungen (§29b Abs. 3 bis 5 TVÜ-VKA)

## 5.5 Antrag auf Höhergruppierung

- Schreiben an Personalamt/-stelle
- Antrag:  
„Hiermit stelle ich aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung des TVöD einen Antrag gem. § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA, da ich die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe erfülle.“
- Eingang des Schreibens bestätigen lassen

## 6. Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nach 28.02.2017

- Übertragung höherwertiger Tätigkeiten (Aufgabenveränderung, Stellenwechsel) ab dem 01.03.2017 = Höhergruppierung „stufengleich“ (§ 17 Abs. 4 TVöD i. d. ab 1.3.2017 geltenden Fassung)
- Höhergruppierung ist Sache des Arbeitgebers
- Derartige Höhergruppierungen sind strikt von „Höhergruppierungen aufgrund der neuen EGO“ (bei unveränderter Tätigkeit) zu unterscheiden!

## 7. Tätigkeitsbeschreibungen

- Enthalten möglichst alle Tätigkeiten mit Zeitanteilen  
→ Insgesamt immer 100 % (auch bei Teilzeit)
- Beschreiben, welche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten nötig sind (s. Kapitel 2 bis 4)
- Grundregel für Tätigkeitsbewertung: §12 TVöD

*„Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.“*

- Erstellung ist Vorgesetztenaufgabe
- AVÖB kann im Prinzip weiter verwendet werden

## 8. Zusammenfassung (1)

- Entgeltordnung ist Durchbruch für Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten
- Forderung von Gewerkschaften und Berufsverbänden 1993 wurden erfüllt
- Abschaffung der bibliotheksspezifischen Tätigkeitsmerkmale
- Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Verwaltungsdienstes
- Eröffnung neuer, bisher „verschlossener“ Entgeltgruppen



## 8. Zusammenfassung (2)

- Neue Höhergruppierungsmöglichkeiten für Bibliotheksbeschäftigte
- Bei veränderten Tätigkeiten ab 01.03.2017 stufengleiche Höhergruppierung
- Aber: Bei allen Höhergruppierungsanträgen Fallstricke beachten und vorher individuelle Situation betrachten und berechnen
- **Beraten lassen!**
  - Personalräte und Betriebsräte vor Ort (Rechtsberatung gesetzlich nicht erlaubt!)
  - Gewerkschaft Ver.di - Fachbereich 5 und 7
  - für BIB-Mitglieder [keb@bib-info.de](mailto:keb@bib-info.de) (keine Rechtsberatung!)

## 9. Literatur (1)

Wortlaut der Entgeltordnung zum TVöD:

<http://www.vka.de/site/home/vka/schwerpunkte/entgeltordnung/>

Boll/Feldkötter/Müller: Erste Hilfe im Eingruppierungsverfahren : Handlungshilfe zur Entgeltordnung TV-L und TVöD. – Berlin: verdi

[https://www.tu-berlin.de/fileadmin/i31/Publikationen/Netzwerk\\_MTV/](https://www.tu-berlin.de/fileadmin/i31/Publikationen/Netzwerk_MTV/)

[Erste\\_Hilfe\\_im\\_Eingruppierungsverfahren\\_Handlungshilfe\\_zur\\_Entgeltordnung.verdi.pdf](#)

Bundesverwaltungsamt: Grundlagen zur Eingruppierung und Bibliothekskataloge mit Tätigkeitsmerkmalen

[http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_VMB/Eingruppierungen/06\\_Spezialthemen/spezialthemen\\_node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_VMB/Eingruppierungen/06_Spezialthemen/spezialthemen_node.html)

Entgeltordnung TVöD-VKA : Textausgabe mit Erläuterungen zur Eingruppierung in den Kommunen / Redaktion: Wolfgang Pieper. - Frankfurt am Main : Bund-Verlag, [2017]. - 208 Seiten. ISBN 978-3-7663-6640-5

Folter, Wolfgang: Großer Durchbruch bei der Eingruppierung. Die neue Entgeltordnung für Kommunen. In: BuB, 07/2016, S. 376 ff

## 9. Literatur (2)

Folter, Wolfgang: Höhergruppierungsantrag stellen – Ja oder Nein? In: BuB, 01/2017, S. 5 ff

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg: Fragen und Antworten zur neuen Entgeltordnung für die Kommunen.

[https://www.gpabw.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Vordrucke/FAQ\\_Entgeltordnung.pdf](https://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Vordrucke/FAQ_Entgeltordnung.pdf)

Höppner, Silke: Schnelleinstieg Eingruppierung VKA. - Heidelberg : Rehm, 2017. - VIII, 263 Seiten. - ISBN 978-3-8073-2581-1

Kaufung, Harald: Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L : Eingruppierung - Bewertungsverfahren - Stellenbeschreibung. – Stuttgart: Boorberg, Edition Moll. - 2016 ISBN 978-3-415-05659-6

TVöD-Jahrbuch. Kommunen 2016. - [Effertz, Jörg]. - Stand: 25. Mai 2016. - Regensburg : Walhalla, 2016. - 1326 Seiten ISBN 978-3-8029-7933-0

VKA Tarif-Info 4/2106

[http://www.vka.de/site/home/vka/presse/tarifinfos/tarifinfos\\_2016/](http://www.vka.de/site/home/vka/presse/tarifinfos/tarifinfos_2016/)